

Bremerhaven, 08.05.2020

Liebe Mitglieder,

an dieser Stelle soll erneut über die aktuellen Entwicklungen in der Corona-Krise berichtet werden.

Am 06.05.2020 wurde die 2. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS Cov 2 (2. Coronaverordnung) erlassen. Diese 2. Coronaverordnung entfaltet ihre Gültigkeit für den Zeitraum vom 06.05.2020 bis 20.05.2020 für das Land Bremen. Aufgrund dieser 2. Coronaverordnung hat die Stadt Bremerhaven ebenso wie die Stadt Bremen die Möglichkeit erhalten, Allgemeinverfügungen zu erlassen, die das weitere Zusammenleben ausgestalten.

Nach der 2. Coronaverordnung sind nach wie vor grundsätzlich Zusammenkünfte in Vereinen sowie sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen verboten. Ausnahmen gelten unter Auflagen für private Sportanlagen. Im Wege von Allgemeinverfügungen des Magistrats der Stadt Bremerhaven können im Einzelfall bestimmen, dass der Betrieb zugelassen wird, wenn sichergestellt ist, dass das bekannte Kontaktverbot (1,5 m Abstand) eingehalten wird. Darüber hinaus müssen Hygieneanforderungen wie Desinfektion etc. eingehalten werden.

Die Stadt Bremerhaven hat eine Allgemeinverfügung vom 06.05.2020 erlassen, wonach der Betrieb auf öffentlichen und nicht öffentlichen Freiluftsportanlagen unter der Maßgabe des Kontaktverbotes zugelassen ist.

Darüber hinaus ist die Ausübung von Sport in Gruppen zulässig, soweit pro Person eine Fläche von mindestens 10 m² zur Verfügung gestellt wird.

Konkret bedeutet dies für unseren Verein:

Ab sofort dürfen neben den bereits bestehenden individuellen Sportangeboten auch Gruppen unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen Trainingsmaßnahmen durchführen. Umkleieräume und Duschen dürfen nicht genutzt werden. Der Publikumsverkehr ist auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen zugelassen.

Die Allgemeinverfügung schreibt vor, dass darüber hinaus Gebäude für die Unterbringung von Booten ausschließlich zur Nutzung der Boote und nicht für andere Zwecke genutzt werden dürfen. Notwendige Reparaturarbeiten können nach wie vor durchgeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Toiletten zur Nutzung nach wie vor geöffnet sind und die notwendigen Desinfektionsmittel in ausreichender Menge vorhanden sind und bereitgehalten werden.

Unter Berücksichtigung dieser neuen, Schritt für Schritt erweiterten Lockerungen hoffen wir, dass nach dem Auslagern und Abslippen der Schiffe ein Stück weit Normalität einkehren wird.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch darauf hinweisen, dass Übernachtungen auf den Schiffen unter Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen möglich sind.

Allgemein möchten wir darauf hinweisen, dass etwaige Schäden, die bei den Slippvorgängen entstanden sein könnten, dem Vorstand unverzüglich zu melden sind.

Im Übrigen möchten wir auch darauf hinweisen, wonach den Medien zu entnehmen war, dass das Gaststättengewerbe im Land Bremen ab dem 18.05.2020 wieder betrieben werden kann. Hierzu gibt es noch keine konkreten Vorschriften und somit auch noch keine konkreten Auflagen. Sollte es aber dazu kommen, wird unser Bootshaus zu diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der dann gültigen Öffnungszeiten wieder öffnen. Dazu werden noch weitere Bekanntmachungen erfolgen.

Wir werden auch weiterhin über den Fortgang in der Corona-Krise berichten.

Klaus Meyer

1. VS und der gesamte Vorstand